

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

**Band:** 23/1909 (1911)

**Artikel:** Hochschulen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-19700>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sehen, daß innert der vom Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen die Abstimmung erhoben wurde; nach Einsicht des Artikels 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschließt:

Das am 30. Juli 1909 veröffentlichte Gesetz betreffend Festsetzung der Be-  
soldung des Lehrpersonals der Primarschulen vom 19. Mai 1909 ist vollziehbar  
erklärt und tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 5. Oktober 1909, um am 17. laufenden  
Oktober in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

## VI. Hochschulen.

### 55. 1. Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 29. Oktober 1909.)

#### I. Anmeldung.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde  
(§ 138 des zürcherischen Unterrichtsgesetzes):

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter  
Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion, § 30).

#### A. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion  
durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. Einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (*curriculum vitae*);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im *curriculum vitae* angegebenen  
Studien, sowie über mindestens zwei an der philosophischen Fakultät  
II. Sektion der Hochschule Zürich als regulärer Studierender zugebrachte  
Semester. Ein Erlaß der letztern Bestimmung kann nur unter besondern  
Umständen durch Fakultätsbeschuß erfolgen;
3. a. sofern die mündliche Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird  
(§ 9a), eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), welche in  
der Regel als Manuskript, jedoch in druckfertigem Zustand, einzureichen  
ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissen-  
schaftlicher Forschung hervorgeht und über deren Entstehung voll-  
ständig sicherstellende Ausweise vorzulegen sind;  
b. sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren  
Fächern abgelegt wird (§ 9b), ist die Dissertation gleichzeitig mit  
der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 10) einzureichen; die Zulassung  
zur Schlußprüfung vor Einreichung der Dissertation kann ausnahms-  
weise durch Fakultätsbeschuß bewilligt werden;
4. die Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 27).

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch das Hauptfach (§ 9) und die  
Nebenfächer zu bezeichnen. Als Hauptfach gilt dasjenige Fach, in welchem  
die Dissertation ausgearbeitet ist.

§ 4. Die Sektion ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein  
Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens 6 Wochen vor dem offiziellen  
Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten  
ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag  
des begutachtenden Sektionsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch,

den stimmfähigen Mitgliedern der Sektion zur Abstimmung über die Zulassung der Promotion.

Das mit der Begutachtung betraute Mitglied der Fakultät ist ermächtigt, von dem Bewerber die Belege einzufordern, die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienen (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate, Herbarbelege, statistisches Material etc.).

§ 6. Nachdem die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Sektionsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, sofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Sektionsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Sektionsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten, und die Sektion entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

### *II. Prüfung.*

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche Prüfung im Hauptfache (Klausurarbeit) (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfache und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Sektionsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird unter seiner Aufsicht ausgeführt, von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder der Sektion eingeladen.

Die Prüfung kann in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern  $\frac{1}{2}$  Stunde, im Hauptfache  $\frac{1}{2}$ —1 Stunde.

Die Prüfung erstreckt sich:

a. Wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird: auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen die zwei in nachstehender Übersicht angegebenen obligatorisch sind, während die Wahl des dritten (Freifach) dem Kandidaten freigestellt wird.

#### *1. Hauptfach:*

Mathematik  
Astronomie  
Physik (inkl. Mechanik)  
Chemie  
Chemie (phys. Richtung)  
Geologie (inkl. Petrographie)  
Paläontologie  
Physische Geographie  
Länderkunde (inkl. Ethnologie)  
Mineralogie (inkl. Petrographie)  
Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)  
Systemat. Botanik (inkl. Pflanzengeographie)  
Zoologie  
Vergleichende Anatomie  
Anthropologie

#### *2. Obligatorische Nebenfächer:*

Physik und Astronomie  
Mathematik und Physik  
Mathematik und Astronomie  
Experimentalphysik und Mineralogie  
Physik und Mathematik  
  
Paläontologie und Mineralogie  
Vergl. Anatomie (inkl. Zoologie) und Geologie  
Geologie und Physik  
  
Physische Geographie und Geologie  
Geologie und Chemie  
Systematische Botanik (inkl. Pflanzengeographie) und Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie)  
Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie) und Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie)  
Vergleichende Anatomie und Botanik  
Anatomie des Menschen und Zoologie  
Anatomie des Menschen und vergl. Anatomie

Außerdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach der obigen Aufstellung verlangt, welches nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, außerdem noch aus allen Examenfächern der medizinischen, veterinär-medizinischen und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Durch Sektionsbeschuß kann auch ein großes Spezialgebiet des Hauptfaches als Freifach zugestanden werden.

Die Sektion behält sich vor, in besonderen Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.

b. Wenn die Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird: auf das Hauptfach und vier Nebenfächer.

*1. Hauptfach:*

Mathematik	
Astronomie	
Physik (inkl. Mechanik)	Physik, Astronomie, Chemie, Elemente der höheren Mathematik
Chemie (inkl. Stereochemie)	Physik, Mathematik, Chemie, Elemente der höheren Mathematik
Geologie (inkl. Petrographie)	Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie
Paläontologie	Physik, Mineralogie, Chemie (propädeutische Prüfung), Differential- und Integralrechnung
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Paläontologie, Geographie, Mineralogie, Chemie oder Physik
Physische Geographie	Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Geologie, Botanik, Länderkunde
Länderkunde (inkl. Ethnologie)	Geologie, Chemie, Physik, Mathematik
Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)	Geologie, mathematische Geographie, Physik, Mathematik
Systematische Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Physische Geographie, Geologie, Anthropologie, Botanik oder Zoologie
Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie)	Systematische Botanik (inkl. Pflanzengeographie), Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Chemie, Geologie oder Physik
Vergleichende Anatomie	Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie), Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Länderkunde, Geologie
Anthropologie	Paläontologie, Botanik, Chemie, Geologie oder Länderkunde

*2. Obligatorische Nebenfächer:*

	Geologie, Chemie, Physik, Mathematik
	Geologie, mathematische Geographie, Physik, Mathematik
	Physische Geographie, Geologie, Anthropologie, Botanik oder Zoologie
	Systematische Botanik (inkl. Pflanzengeographie), Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Chemie, Geologie oder Physik
	Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie), Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Länderkunde, Geologie
	Zoologie und Ausweise über die bestandenen beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen
	Anatomie des Menschen, vergleichende Anatomie, Zoologie, Länderkunde (inkl. Ethnologie)

Zur ersten Prüfung in Abteilungen werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche den in § 2, Alinea 2, verlangten amtlichen Ausweis über mindestens zwei bereits als reguläre Studierende an der Hochschule Zürich verbrachte Semester beibringen.

Immature Reichsdeutsche, die auf Grund genügender Ausweise an der Hochschule Zürich immatrikuliert wurden, und die sich an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, zur Promotion melden, haben außer den Examina, welche für die Prüfung in allen Fächern zugleich und für diejenige in Abteilungen vorgeschrieben sind, noch eine Prüfung in einem weiten naturwissenschaftlichen Fach zu bestehen. Dieses richtet sich nach dem Hauptfach wie folgt:

*Hauptfach:*

Mathematik
------------

*Ergänzungsprüfung in:*

Ausweis über Arbeiten im physikalischen Laboratorium
--

Astronomie	Astrophysik
Physik	Mechanik
Chemie	Geologie oder Botanik
Geologie (inkl. Petrographie)	
Paläontologie	Botanik oder Zoologie
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Anthropologie
Physische Geographie	
Länderkunde (inkl. Ethnologie)	Länderkunde
Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)	Botanik oder Zoologie
Systematische Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Zoologie
	Geologie oder Physik
Zoologie	Physische Geographie
Vergleichende Anatomie	<i>Bei gleichzeitiger Ablegung der Prüfungen</i>
Anthropologie	Paläontologie
	Paläontologie
	Zoologie
	<i>Bei Ablegung der Prüfungen in Abteilungen</i>
	Anthropologie
	(Gelten die allgemeinen Bestimmungen)
	Paläontologie

§ 10. Die Prüfung in Abteilungen kann in einzelnen Fächern oder in Fächergruppen abgelegt werden; doch hat die Prüfung in den Nebenfächern stets derjenigen im Hauptfach (Schlußprüfung) vorauszugehen. Die Prüfung in den drei letztgenannten Nebenfächern muß innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Im erstgenannten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfach geprüft. Die Reihenfolge der übrigen ist freigestellt.

§ 11. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1–6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 12. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so wird nach jeder Prüfung dem Kandidaten das Ausgangsresultat, nicht aber die Note, durch den Dekan mündlich mitgeteilt. Eine Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn die Note  $4\frac{1}{2}$  erreicht ist.

§ 13. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlußprüfung zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu begutachten und diese alsdann bei den stimmfähigen Sektionsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

Art. 14. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 15. Nach Schluß der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und der Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Für die Gesamtprüfung muß die Durchschnittsnote mindestens  $4\frac{1}{2}$  betragen. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 16. Gänzlicher Erlaß der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur auf Ansuchen durch Sektionsbeschuß gestattet werden:

1. denjenigen Kandidaten, welche an der II. Sektion die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern mit Erfolg bestanden haben;

2. den Medizinern, die das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben.

§ 17. Ein teilweiser Erlaß der Prüfung kann auf Ansuchen durch Sektionsbeschuß denjenigen in § 16 sub 1 und 2 genannten Kandidaten gestattet werden, welche in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung vorgesehenen Fächern geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, welche durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als

Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

Den Diplomierten der Abteilungen für Fachlehrer in Mathematik und Physik und in Naturwissenschaft (VIII. und IX.) des eidgenössischen Polytechnikums wird die Prüfung (schriftlich und mündlich) auf das Hauptfach beschränkt.

§ 18. Die Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 19. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 15) müssen zwei Drittel der stimmfähigen Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 20. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Gesamtprüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 21. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Anmeldung desselben angenommen.

### *III. Dissertation.*

§ 22. Die Promotion wird erst veröffentlicht, nachdem der Kandidat 180 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekanates abgegeben hat.

Von den eingereichten Exemplaren erhalten in der Regel der Dekan und die jeweiligen Fachvertreter je zwei Exemplare, die übrigen Fakultätsmitglieder, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar; ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und mindestens 80 Exemplare der Kantonalbibliothek zu. Die übrigen bleiben zur Disposition der Sektion.

§ 23. Auf dem Titelblatt ist die Dissertation als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist der Name des oder der Referenten zu nennen, welche die Arbeit zur Annahme empfohlen haben.

Der Dissertation muß ein kurzgefaßter Lebenslauf beigedruckt sein.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes und des Lebenslaufes zur Kontrolle einzusenden, um von ihm mit dem Imprimatur versehen zu werden, falls der Abzug den Bestimmungen der Promotionsordnung entspricht.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des oder der Referenten gestattet.

§ 24. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Sektion eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

§ 25. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im Amtsblatte, sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind. Sie datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

### *IV. Diplome.*

§ 26. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfaßt der Dekan das Diplom gemäß dem Beschlusse der Sektion und läßt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen, und dem Promovierten zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Besondere Noten werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Sektion vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation oder auf die Prüfung oder auf beide zusammen beziehen können.

§ 27. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlaß oder Reduktion der Prüfung betragen Fr. 380. Für Kandidaten, welchen ein Erlaß oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum Fr. 230.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber vor oder gleichzeitig mit der Eingabe der Akten der Universitätskanzlei einzuhändigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von dem Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach Fr. 50 (Fr. 40 Promotions- und Fr. 10 Prüfungsgebühren), für jede weitere Prüfung jeweilen vor der Prüfung Fr. 10 als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlußprüfung.

Für jede Wiederholung einer Einzelprüfung ist eine Gebühr von Fr. 10 zu bezahlen.

§ 28. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100 verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der einbezahnten Summe Fr. 200 verfallen; der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlußexamen nicht bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen; dagegen ist für eine eventuelle Wiederholung der Prüfung nur eine Gebühr von Fr. 50 an die Fakultätskasse zu bezahlen.

§ 29. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten. Auf seinen Wunsch kann außer den vorgeschriebenen 25 Diplomexemplaren eine beliebige weitere Anzahl von Abzügen auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Diplomkosten sind vor der Drucklegung des Diploms der Kanzlei zu entrichten.

#### B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung.

##### (Ehrenpromotion.)

§ 30. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 1, Ziff. 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber, ohne vorangegangene Bewerbung, unentgeltlich zu erteilen.

§ 31. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem stimmfähigen Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 32. Der Dekan setzt die stimmfähigen Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmfähigen Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 33. Über die Auffassung des Diploms entscheidet die Sektion, und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 34. Diese Promotionsordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1909/10 in Kraft; durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 2. August 1905 aufgehoben.

#### *Übergangsbestimmung.*

§ 35. Über die Behandlung bereits anhängig gemachter Promotionsgesuche entscheidet die Fakultät.

**56. 2. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich.** (Vom 18. Dezember 1909.)

§ 1. Für die Zulassung zur Promotion als Doctor juris utriusque (der Rechte) oder als Doctor juris publici (des öffentlichen Rechts) oder als Doctor oeconomiae publicae (der Volkswirtschaft) ist erforderlich:

- a. Ausweis genügender Vorbildung. Er wird erbracht durch das Maturitätszeugnis einer Mittelschule oder ein gleichwertiges Zeugnis. Von diesem Erfordernis kann von der Fakultät Dispens erteilt werden, wenn der Mangel eines Maturitätszeugnisses hinreichend begründet zu werden vermag und der Nachweis einer genügenden Allgemeinbildung auf andere Weise erbracht werden kann. Das deutsche Einjährig-Freiwilligenzeugnis ist nicht als genügend zu betrachten;
- b. Ausweise genügender Studien. Erforderlich ist ein Fachstudium von wenigstens sechs Semestern. Nur ausnahmsweise, wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann die Fakultät eine frühere Zulassung bewilligen.

Wenigstens zwei Semester müssen auf die Hochschule Zurich entfallen. Dispens ist ausgeschlossen.

Die Anmeldung zur Promotion ist beim Dekan vorschriftsgemäß einzureichen. Derselben sind die erforderlichen Ausweise, ein curriculum vitae und eine vom Kandidaten selbst verfaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) beizulegen.

Der Candidatus juris utriusque (der Rechte) kann den Gegenstand seiner Abhandlung aus dem Gebiete irgend eines der für dieses Examen zulässigen Prüfungsfächer wählen; der Candidatus juris publici dagegen nur aus dem des Staatsrechts, Verwaltungsrechts, Völkerrechts, Kirchenrechts oder der Politik; der Candidatus oeconomiae publicae nur aus dem Gebiete der Theoretischen Nationalökonomie, der Praktischen Nationalökonomie, Handelsbetriebslehre, Finanzwissenschaft oder Statistik.

Die Annahme von Dissertationen, die größtenteils auf einem aus sprachlichen oder andern Gründen hierorts unkontrollierbaren Material beruhen, kann nur auf besonderen Beschuß der Fakultät erfolgen.

§ 2. Erklärt sich der Dekan oder ein Fakultätsmitglied gegen die Zulassung eines Kandidaten, so entscheidet die Fakultät in sofort zu berufender Sitzung.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt in dieser, wie in allen auf die Promotion bezüglichen Abstimmungen durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleich geteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag; der Dekan stimmt wie ein anderes Mitglied, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade ist.

§ 4. Die Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Faches zur Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren zur Prüfung zugeschickt.

§ 5. Erscheint sie als befriedigend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten, und wenn auch diese bei ihrer Zirkulation für befriedigend erklärt werden, zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Wiederholung einer für nicht befriedigend erklärt Klausurarbeit ist nur einmal gestattet.

Die gesamte Prüfung soll spätestens im Laufe des auf die Einreichung der Dissertation folgenden Semesters zum Abschluß gelangen.

§ 6. Zur schriftlichen Beantwortung in der Klausur erhält:

- a. der Candidatus juris utriusque (der Rechte) eine Frage aus dem römischen Recht und nach seiner freien Wahl eine andere aus den folgenden Disziplinen: Deutsches oder schweizerisches Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Staatsrecht;
- b. der Candidatus juris publici eine Frage aus einer der für die Abhandlung zulässigen Disziplinen — jedoch unter Ausschluß derjenigen, welcher

das Dissertationsthema bereits entnommen ist; ferner eine Frage aus einem andern Prüfungsfache; die Wahl der Fächer der beiden Klausurprüfungen steht innerhalb der genannten Beschränkungen dem Kandidaten frei;

- c. der Candidatus *œconomiae publicæ* eine Frage aus dem Gebiete einer der für das Dissertationsthema zulässigen Disziplinen und eine Frage aus den übrigen Prüfungsfächern, beides nach freier Wahl des Kandidaten.

§ 7. Der Examinator hat die Hülfsmittel, deren Benutzung bei der Klausurarbeit er gestattet, bei der Frage anzumerken. Die Klausur soll 10 Stunden nicht übersteigen.

§ 8. Candidati *juris publici* und *œconomiae publicæ* können auf ihr Gesuch hin durch Fakultätsbeschuß von den Klausurprüfungen dispensiert werden, wenn sie aus den betreffenden Fächern tüchtige größere Seminararbeiten der Hochschule Zürich vorlegen. Ferner werden diejenigen Candidati *œconomiae publicæ*, welche das handelswissenschaftliche Diplomexamen in Handelsbetriebslehre, Buchhaltung oder Versicherungsmathematik mit der Note 5 oder 6 absolviert haben, von der Prüfung in diesen Fächern, sofern sie dieselben als Wahlfächer wählen, dispensiert.

§ 9. Die mündliche Prüfung des Candidatus *juris utriusque* erstreckt sich auf sechs obligatorische Fächer und zwei Wahlfächer.

Die obligatorischen Fächer sind: a. Römisches Recht; — b. Schweizerisches oder deutsches Privatrecht; — c. Schweizerisches oder deutsches Handels- und Wechselrecht; — d. Strafrecht; — e. Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Staatsrecht; — f. Zivilprozeß.

Die Wahlfächer, von denen der Kandidat zwei nach seiner freien Wahl als Prüfungsfächer zu bezeichnen hat, sind: a. Strafprozeß; — b. Kirchenrecht; — c. Völkerrecht; — d. Schweizerische oder deutsche Rechtsgeschichte; — e. Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Verwaltungsrecht; — f. Internationales Privatrecht; — g. Nationalökonomie (theoretische oder praktische).

Ausländischen Kandidaten kann die Kenntnis des schweizerischen Rechts erlassen werden.

Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden. Die einem Fach zugemessene Prüfungszeit ist höchstens 25 und mindestens 10 Minuten. Der Dekan entscheidet über die Zeitverteilung.

§ 10. Die mündliche Prüfung des Candidatus *juris publici* erstreckt sich auf fünf obligatorische und zwei Wahlfächer.

Die obligatorischen Prüfungsfächer sind: a. Allgemeines und schweizerisches (Bundes- und kantonales) Staatsrecht; — b. Schweizerisches (Bundes- und kantonales) oder allgemeines Verwaltungsrecht; — c. Völkerrecht oder Kirchenrecht; — d. Praktische Nationalökonomie; — e. Schweizerisches oder deutsches oder römisches Privatrecht.

Dazu kommt je ein Fach nach freier Wahl des Kandidaten aus den beiden folgenden Gruppen:

1. Gruppe: a. Strafrecht; — b. Strafprozeß; — c. Zivilprozeß; — d. Schweizerisches oder deutsches Handels- und Wechselrecht; — e. Schweizerische oder deutsche Rechtsgeschichte.

2. Gruppe: a. Politik oder Soziologie; — b. Theoretische Nationalökonomie; — c. Finanzwissenschaft und Statistik.

Für ausländische Kandidaten, die ihren bleibenden Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, kann als obligatorisches Prüfungsfach an Stelle des schweizerischen Staatsrechtes Völkerrecht oder Kirchenrecht treten.

Die Prüfung dauert zwei Stunden, von denen je 20 Minuten auf drei obligatorische Fächer und je 15 Minuten auf vier weitere Fächer entfallen.

§ 11. Die mündliche Prüfung des Candidatus *œconomiae publicæ* erstreckt sich auf folgende obligatorische Fächer und ein Wahlfach.

Die obligatorischen Prüfungsfächer sind: *a.* Theoretische Nationalökonomie; — *b.* Praktische Nationalökonomie; — *c.* Finanzwissenschaft; — *d.* Statistik; — *e.* Handelsbetriebslehre; — *f.* Handels- und Wechselrecht. Kandidaten, die sich nicht für handelswissenschaftliche Wahlfächer erklären, können an Stelle des Handels- und Wechselrechts schweizerisches, deutsches oder römisches Privatrecht wählen; — *g.* Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Staatsrecht.

Die Wahlfächer, von denen der Kandidat eines nach seiner freien Wahl als Prüfungsfach zu bezeichnen hat, sind: *a.* Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Verwaltungsrecht; — *b.* Völkerrecht; — *c.* Allgemeine Rechtslehre; — *d.* Schweizerisches oder deutsches oder römisches Privatrecht; — *e.* Wirtschaftsgeographie; — *f.* Versicherungsmathematik; — *g.* Buchhaltung und Bilanzkunde; — *h.* Philosophie (Logik oder Psychologie); — *i.* Geschichte der neuern Philosophie; — *k.* Allgemeine oder schweizerische Geschichte der neueren Zeit.

Mit besonderer Genehmigung der Fakultät kann auch ein anderes Fach als Wahlfach gewählt werden.

Die Prüfung dauert zwei Stunden. Die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer beträgt 10—20 Minuten nach der Anordnung des Dekans.

§ 12. Bei der Beurteilung der Leistungen sind auch diejenigen in den seminaristischen Übungen zu berücksichtigen.

§ 13. Die Fakultät kann nach den besonderen Umständen eine Abhandlung als genügend erklären für die Bewerbung um zwei Doktorgarde.

§ 14. Zur Gültigkeit der mündlichen Doktorprüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Professoren notwendig. Nach der Prüfung findet über die Befähigung des Kandidaten die Beratung und Abstimmung statt, deren Ergebnis der Dekan dem Kandidaten sofort eröffnet.

Auch die nicht prüfenden Professoren können den Kandidaten befragen, immerhin nur aus dem Bereich derjenigen Fächer, auf welche seine Prüfung sich erstreckt.

§ 15. Es werden für die befähigt Erklärten folgende Zensuren festgestellt: I. summa cum laude (mit größter Auszeichnung); — II. magna cum laude (mit Auszeichnung); — III. cum laude (mit gutem Erfolg); — IV. rite (befriedigend).

§ 16. Im Abweisungsfalle kann die Fakultät dem Kandidaten eine Frist setzen, die nicht kürzer als sechs Monate sein darf, nach deren Ablauf er sich abermals zur mündlichen Prüfung stellen kann.

Der Dekan ist verpflichtet, dem Kandidaten die Fächer zu nennen, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat.

§ 17. Besteht der Kandidat auch zum zweitenmal die mündliche Prüfung nicht, so ist derselbe für immer abzuweisen.

§ 18. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Abhandlung drucken zu lassen und spätestens innerhalb eines Jahres in 170 Exemplaren den Universitäts-Pedellen abzuliefern.

Die Pflichtexemplare müssen, um angenommen zu werden, folgendes Titelblatt haben:

(Titel der Dissertation)

Inauguraldissertation

der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur Erlangung der Würde eines Doctor juris utriusque, beziehungsweise juri publici, beziehungsweise œconomiae publicæ, beziehungsweise die deutsche Form des Titels,

vorgelegt

von ..... aus .....

genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. ....

am .....

Auf der Rückseite des Titelblattes soll sich folgender Vormerk befinden:

Die staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung nehmen zu wollen.

Zürich, den (Datum des mündlichen Examens).

Der Dekan der staatswissenschaftlichen Fakultät:  
(Name des jeweiligen Dekans.)

§ 19. Die Ernennung des Doktors erfolgt durch die Unterzeichnung des Diploms seitens des Dekans und des Aktuars.

Die Unterzeichnung findet erst nach Einreichung der 170 Exemplare der Abhandlung statt.

Werden die 170 Pflichtexemplare nicht bis spätestens ein Jahr nach dem mündlichen Examen der Kanzlei abgeliefert, so gilt das Examen als nicht abgelegt. Gesuche um Dispensierung von dieser Vorschrift sind vor Ablauf der Frist und unter Darlegung erheblicher Gründe schriftlich der Fakultät vorzubringen. Die Frist kann um höchstens ein Jahr erstreckt werden.

§ 20. Das Diplom wird nach Wahl des Kandidaten in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt, gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 21. Neben dem Hauptdiplom, welches den zum Doktor Ernannten eingehändigt wird, sind noch zwanzig Abdrücke zu veranstalten, wovon einer am schwarzen Brett anzuhafte, einer beim Rektorat, einer im Senatsarchiv und einer im Archiv der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu hinterlegen ist; die übrigen werden an die Professoren verteilt. Von jeder Ernennung zum Doktor ist auch im Amtsblatt Anzeige zu machen.

§ 22. Die Gebühren für die Promotion betragen Fr. 350. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen.

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck der Dissertation und der Diplome zu bestreiten.

§ 23. Von den Gebühren hat der Kandidat Fr. 150 mit der Einreichung der Abhandlung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Abhandlung oder die schriftlichen Arbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Bezahlte zurück, mit Ausnahme der dem Referenten zukommenden Fr. 30.

§ 24. Der Rest der Gebühren ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

Erklärt die Fakultät die mündliche Doktorprüfung als ungenügend, so fallen die Gebühren des Rektors und der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse weg und werden dem Kandidaten zurückgegeben.

§ 25. Bei einer allfälligen zweiten Prüfung wird die Hälfte der früher bezahlten Gebühren bezogen; doch kann nach Beschuß der Fakultät auch eine weitergehende Ermäßigung eintreten.

§ 26. Unbemittelten, welche wenigstens vier Semester mit tadellosem Fleiß an der hiesigen Hochschule studiert haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren mit Ausnahme jener für den Rektor, den Referenten, den Pedellen, die Kantonsbibliothek und die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse erlassen. Jedoch soll dem Gesuch nur entsprochen werden, wenn die mit demselben einzureichende Abhandlung von dem Referenten als eine besonders befriedigende Arbeit bezeichnet wird.

§ 27. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder Staatswissenschaften in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät das Doktordiplom honoris causa verleihen, wofür indes die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln ihrer sämtlichen Professoren notwendig ist.

Die Verleihung des Ehrendoktors geschieht gebührenfrei. Die Staatskasse trägt die Kosten des Diploms.

§ 28. Die in der Promotionsordnung nicht ausdrücklich geregelten Spezialfragen werden durch Fakultätsbeschuß geordnet.

§ 29. Diese Promotionsordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 2. August 1905 und das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 1906 aufgehoben.

Vom Erziehungsrate genehmigt.

---

**57. 3. Regulativ betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien im Kanton Zürich.**  
(Vom 11. Dezember 1909.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unbemittelte, aber tüchtige Studierende (Kantonsbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger), die an der Hochschule oder am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich immatrikuliert sind, können für die durchschnittliche Dauer der Studienzeit mit Stipendien von Fr. 100 bis Fr. 600 im Jahre unterstützt werden.

Ebenso werden für zürcherische Studierende, die sich an den genannten Anstalten durch ihre Leistungen ausgezeichnet haben, zum Zwecke des Besuches einer auswärtigen höhern Unterrichtsanstalt Stipendien ausgesetzt, deren Betrag je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bemessen wird. An Lehramtskandidaten können auch Stipendien verabreicht werden zur Ermöglichung eines längeren Aufenthaltes im fremden Sprachgebiete, insbesondere zur Fortsetzung des akademischen Studiums.

Ausnahmsweise können auch Unterstützungen an Kantonsangehörige verabreicht werden, die die zürcherische Hochschule besuchen, aber infolge eines unregelmäßigen Bildungsganges nachträglich noch das Maturitätszeugnis und die Immatrikulation zu erwerben haben.

§ 2. In besondern Fällen können aus den bestehenden Stipendienfonds Zulagen zu den ordentlichen Staatsstipendien, sowie Stipendien an nicht im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger gewährt werden.

§ 3. An jeder Fakultät beziehungsweise Fakultätssektion der Hochschule sind vier Freiplätze verfügbar.

§ 4. Die Stipendiaten an der Hochschule sind von der Bezahlung des Einschreibgeldes, sowie der Staatsgebühr der Exmatrikulation (Fr. 2), die Inhaber von Freiplätzen überdies von der Entrichtung der Kollegiengelder an die besoldeten Professoren befreit; ferner haben die Stipendiaten nur die Hälfte der Kanzleigebühr und des Beitrages für die Kantonallbibliothek und die Sammlungen zu entrichten. Die Beiträge an die Kranken- und Unfallkasse haben die Stipendiaten wie die übrigen Studierenden zu bezahlen.

§ 5. Die Bewerbung um ein Stipendium oder einen Freiplatz geschieht innerhalb der jeweilen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Frist bei der Erziehungsdirektion durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilegung eines Studienzeugnisses, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, für welchen die Formulare bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu beziehen sind.

In der Anmeldung sollen auch allfällige anderweitige Unterstützungen unter Angabe des Betrages zur Kenntnis gebracht werden.

§ 6. Die Stipendiengesuche werden von der Stipendienkommission zum Zwecke der Antragstellung an den Erziehungsrat vorberaten. Die Kommission besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens als Präsident, dem Inspektor der Stipendiaten (§ 10) und dem Sekretär des Erziehungswesens als Protokollführer.

§ 7. Der Erziehungsrat beschließt am Anfang jedes Studienhalbjahres über die Zuweisung von Stipendien und Freiplätzen. Bei der Zumessung der Stipendien im Frühjahr kann indes ein ganzes Studienjahr berücksichtigt werden.

Den Professoren wird die Liste der Stipendiaten zugestellt.

§ 8. Die Stipendiaten haben sich tadelloser Haltung im allgemeinen und unausgesetzten Eifers in ihren Studien zu befleißeln.

Sie haben die Vorlesungen und Übungen regelmässig zu besuchen, die ordnungsgemässen Fachexamens und Diplomprüfungen zu absolvieren und darüber Zeugnisse vorzuweisen.

Am Schlusse jedes Semesters haben die Stipendiaten dem Inspektor einen schriftlichen Bericht über den Gang ihrer Studien einzureichen.

§ 9. Die Stipendiaten an auswärtigen Lehranstalten haben nach Ablauf jedes Semesters der Erziehungsdirektion einen von Zeugnissen begleiteten eingehenden Bericht, insbesondere über die von ihnen besuchten Kollegien, über ihre privaten Arbeiten, über den allgemeinen Einfluss ihres Aufenthaltes auf die Förderung ihrer Studien, sowie über dessen ökonomische Anforderungen zu über senden.

Studierende, die zur Ausbildung in den neuern Sprachen sich auswärts auf halten, erstatten diesen Bericht in einer der Sprachen ihres Studiums.

## 2. Beaufsichtigung der Stipendiaten.

§ 10. Die Stipendiaten sind der Aufsicht eines Inspektors unterstellt, der vom Erziehungsrat auf unbestimmte Zeit ernannt wird.

§ 11. Dem Inspektor fallen nachstehende Pflichten und Befugnisse zu:

- a. Aufsicht über das Verhalten der Stipendiaten im allgemeinen;
- b. Raterteilung an die Stipendiaten über zweckmässigen Studiengang;
- c. Einholung von Berichten über Fleiss und Fortschritte der Stipendiaten von den Professoren beziehungsweise von der Kanzlei des eidgenössischen Schulrates;
- d. Abgabe eines Gutachtens über die Stipendienverteilung an die Stipendien kommission zuhanden des Erziehungsrates;
- e. Abfassung des Semesterberichtes an die Erziehungsdirektion;
- f. Teilnahme an den Sitzungen der Stipendienkommission (§ 6).

§ 12. Der Inspektor ist berechtigt, für die Beaufsichtigung und Beratung der Stipendiaten an der Hochschule die Mitwirkung der Professoren, insbesondere der Dekane der Fakultäten, soweit nötig, in Anspruch zu nehmen.

## 3. Ausrichtung der Stipendien.

§ 13. Die Ausrichtung der Stipendien an der zürcherischen Hochschule und am Polytechnikum findet quartalweise, die für den Besuch auswärtiger höherer Unterrichtsanstalten in der Regel semesterweise statt.

§ 14. Wenn ein Stipendiat durch ungenügende Leistungen oder unbefriedigendes Verhalten sich der Unterstützung als unwürdig erweist, kann der Erziehungsrat das zugesprochene Stipendium jederzeit zurückziehen und in schwereren Fällen die erteilten Stipendien ganz oder teilweise zurückfordern.

## 4. Schlußbestimmungen.

§ 15. Das vorstehende Regulativ tritt sofort in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und den Stipendiaten zuzustellen.

Durch dasselbe wird das Regulativ betreffend die Erteilung von Hochschul stipendien vom 24. März 1897 aufgehoben.

**58. 4. Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals in Zürich.** (Vom 7. Oktober 1909.)

§ 1. Das Wärterpersonal am Tierspital wird nach Bedürfnis von der Direktion dieses Institutes (§ 14 des Reglementes des Tierspitals) angestellt, und zwar wie folgt: *a. Dauernd*, das ist auf unbestimmte Zeit mit Monatslohn und dreimonatiger Kündigungsfrist; — *b. vorübergehend* (aushülfweise), mit Taglohn und dreitägiger Kündigungsfrist.

§ 2. Der Lohn beträgt: *a.* Bei dauernd Angestellten: Fr. 150—180 im Monat; — *b.* im Taglohn: Fr. 4—6 im Tag.

Neueintretende Angestellte erhalten in der Regel das Minimum. Von drei zu drei Jahren vom Datum der Anstellung an steigert sich der Lohn bis zum Maximum. In besondern Verhältnissen (Teuerung, Arbeitsüberhäufung etc.), sowie bei hervorragender Dienstleistung kann ein Zuschuß gewährt werden; bei erheblich reduzierter Leistungsfähigkeit kann eine Verminderung der Monatsbesoldung eintreten.

§ 3. Hinsichtlich Unfall, Krankheit, Militärdienst und Urlaub sollen die dauernd Angestellten des kantonalen Tierspitals gleich gehalten werden wie die übrigen Staatsangestellten.

Die Taglohnarbeiter sind gegen Unfall versichert.

§ 4. Die tägliche Arbeitszeit soll, bei einer Mittagspause von zwei Stunden, nicht über 7 Uhr abends hinausgehen. Die Pferdewärter haben abwechselnd Wachdienst, d. h. in der Mittagspause, während der Nacht und am Sonntag-nachmittag hat je einer im Gebiete des Tierspitals anwesend zu sein.

Außerordentliche Arbeiten, sowie Nachtwachen, sind besonders zu entschädigen, letztere mit Fr. 1 für die halbe, mit Fr. 2 für die ganze Nacht.

§ 5. Das Wärterpersonal hat die Anordnungen der Kliniker und der Assistenten pünktlich und gewissenhaft zu befolgen, sich eines freundlichen und zuvorkommenden Benehmens gegen jedermann zu befleßen und sich bei allfälligen Anständen an die Direktion des Tierspitals zu wenden.

Es ist ihm untersagt, Mitteilungen zu machen an fremde Personen über Krankheit und Behandlung der Patienten.

§ 6. Bei Verstößen gegen Dienstpflicht, gegen Disziplin und Ordnung steht dem Direktor die Anwendung folgender Disziplinarmittel zu: *a.* Mahnung; — *b.* Verweis; — *c.* Dienstentlassung.

§ 7. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

**59. 5. Reglement über die Disziplin an der Universität Bern.** (Vom 8. März 1909.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

§ 1. Die immatrikulierten Studierenden stehen in jeder Hinsicht, die Auskultanten während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin.

§ 2. Die Disziplinaraufsicht führt der Rektor; die Hochschullehrer handhaben die Disziplin in den Hörsälen, die Direktoren in den Instituten.

§ 3. Jeder Studierende hat die Legitimationskarte, die er bei seiner Immatrikulation erhält, innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Semesters gegen Bezahlung einer Gebühr von 20 Cts. und unter Angabe seiner Wohnung beim Pedell gegen eine neue Karte umzutauschen<sup>1)</sup>. Ebenso hat er dem Pedell jede Wohnungsänderung innerhalb drei Tagen anzuzeigen und von diesem auf der Legitimationskarte vermerken zu lassen. Wer den rechtzeitigen Umtausch der

<sup>1)</sup> Gegen Vorweisung der Legitimationskarte werden die Studierenden von der Polizei in bezug auf Verhaftung wie Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Karte oder die rechtzeitige Angabe der Wohnungsänderung unterläßt, verfällt in eine Buße von Fr. 1, die an den Pedell zu entrichten ist.

§ 4. Desgleichen hat jeder vom Rektor zugelassene Auskultant, wenn er fernerhin Vorlesungen hören will, zu Beginn jeden Semesters seine Auskultanten-karte beim Pedell gegen eine Gebühr von 60 Cts. zu erneuern und seine Wohnung anzugeben.

§ 5. Verliert ein Studierender seine Legitimationskarte, so hat er hiervon binnen 48 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen, der auf Kosten des Inhabers die verlorene Karte annulliert und dem Studierenden eine neue Karte ausstellt.

§ 6. Jeder Studierende hat sich bei den Dozenten, für deren Vorlesungen oder Übungen er sich eingeschrieben hat, zu Beginn eines jeden Semesters persönlich anzumelden und am Schlusse des Semesters persönlich abzumelden und sich Anmeldung und Abmeldung im Zeugnisheft bescheinigen (testieren) zu lassen. Die Abmeldung darf erst in den letzten vier Tagen des Semesters erfolgen, es sei denn, daß der Studierende zum Militärdienst einberufen oder zum Examen angemeldet ist. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise und keinesfalls später als zu Beginn des nächsten Semesters ausgestellt werden. Erst die Bescheinigung der Abmeldung gilt als Nachweis über den Besuch der Vorlesung oder Übung.

§ 7. Wer, ohne dispensiert zu sein, während eines Semesters keine Vorlesung besucht, wird nach erfolgter Mahnung aus der Liste der Studierenden gestrichen; dasselbe geschieht ohne weiteres mit jedem Studierenden, der sich an einer andern Universität immatrikulieren läßt.

§ 8. Vom Belegen von Vorlesungen kann durch den Rektor dispensiert werden, wer nachweist, daß er durch erhebliche Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Praxis zum Zweck der Berufsausbildung, am Besuch der Vorlesungen verhindert ist. Dispens wird nur für die Dauer eines Semesters erteilt.

§ 9. Wer die Universität verlassen will, hat sich beim Rektor abzumelden; gegen Vorweisung der Matrikel, des Zeugnisheftes, der Legitimationskarte, der Karte für die Studentenkrankenkasse, der Karte für die Stadtbibliothek, sowie der Bescheinigung der Stadtbibliothek und der Landesbibliothek über die erfolgte Rückgabe der entliehenen Bücher, sowie des Verzeichnisses der depo-nierten Schriften wird ihm ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) ausgestellt. Für diese Exmatrikel ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten. Wer ohne Ex-matrikel die Universität verläßt, wird aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen und hat bei allfälligem Wiedereintritt die volle Immatrikulations-gebühr zu bezahlen.

§ 10. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden geahndet. Als Disziplinarfehler gelten: a. Übertretung der Reglemente und Verordnungen der Universitätsbehörden; — b. Ungehorsam gegen Rektor oder Senat, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation; — c. Verletzung der Sitte und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe, Beteiligung an Raufhändeln; — d. mutwillige Beschädigung des Eigentums der Universität, z. B. der Tische und Bänke<sup>1)</sup>; — e. leichtfertiges Schuldenmachen; — f. Zweikampf und Herausforderung zum Zweikampf<sup>2)</sup>.

§ 11. Als Disziplinarstrafen können verhängt werden: a. Ermahnung oder Verweis durch den Rektor; — b. Ermahnung oder Verweis vor dem Senats-ausschuß oder vor dem Senat; — c. Streichung aus der Liste der Studierenden; — d. Relegation auf bestimmte Zeit oder auf immer.

Außerdem ist die Direktion des Unterrichtswesens befugt, dem Fehlbaren allfällige Stipendien zu entziehen oder deren Entziehung zu veranlassen.

§ 12. Wer aus der Liste der Studierenden gestrichen ist, kann gegen Bezahlung der vollen Gebühren zu Beginn des nächsten Semesters wieder immatrikuliert werden, sofern die Gründe, die zur Streichung führten, nicht fort-bestehen.

<sup>1)</sup> Die Hochschulverwaltung ist berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen

<sup>2)</sup> Zweikampf wird außerdem nach dem Strafgesetzbuch gerichtlich verfolgt.

§ 13. Die Relegation schließt ein weiteres Studium an der Universität Bern für eine bestimmte Zeit oder für immer aus. Bei schweren Vergehen kann sie durch Veröffentlichung am schwarzen Brett und Mitteilung an auswärtige Universitäten verschärft werden.

§ 14. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Ermahnungen und Verweisen, sowie zur Streichung aus der Liste der Studierenden nach § 7 und § 15 dieses Reglementes und § 13 des Quästurreglementes. Höhere Disziplinarstrafen fallen in die Kompetenz des Senatsausschusses und des Senats. Die Relegation wird von der Direktion des Unterrichtswesens nach eingeholtem Bericht des Senats verfügt.

§ 15. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarem Einschreiten nicht auf. Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zieht in der Regel, Verurteilung zu entehrenden Strafen stets Streichung aus der Liste der Studierenden, beziehungsweise Relegation nach sich.

§ 16. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 22. Februar 1893 über die Disziplin an der Hochschule aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

---

**60. 6. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der medizinischen Fakultät der Universität Bern.** (Vom 9. Dezember 1909.)

§ 1. Zu den einzelnen Teilen des medizinischen Doktorexamens meldet man sich schriftlich beim Dekan der Fakultät.

Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

1. Belege für die verlangte wissenschaftliche Vorbildung.
2. Für den ersten Teil des Examens eine Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitæ).

Die zum medizinischen Studium notwendige Vorbildung, ebenso wie die zu den einzelnen Abschnitten des medizinischen Doktorexamens erforderlichen Studienausweise sind in den Ausführungsbestimmungen angegeben.

§ 2. Eine besondere Kommission, welche aus dem Dekan und zwei auf ein Jahr zu wählenden Mitgliedern der Fakultät besteht, hat die eingereichten Dokumente zu prüfen und über die Zulassung zu entscheiden. In zweifelhaften Fällen wendet sie sich an die Fakultät, welche mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit beschließt.

§ 3. Zur Verleihung des Doktorgrades ist die Einreichung einer noch nicht veröffentlichten Dissertation von wissenschaftlichem Werte und die Absolvierung einer mündlichen Prüfung notwendig. Die mündliche Prüfung kann vor oder nach der Ablieferung der Dissertation abgelegt werden.

§ 4. Der Dekan übersendet die Dissertation dem Fakultätsmitgliede, unter dessen Leitung sie gemacht wurde, zur Begutachtung, eventuell, wenn sie an anderer Stelle verfertigt wurde, dem offiziellen Vertreter des entsprechenden Faches. Die Dissertation zirkuliert hierauf mit dem Gutachten des Referenten bei sämtlichen in Bern wohnenden ordentlichen und bei den an der Prüfung beteiligten außerordentlichen Professoren. Der Referent hat zur Erstattung des Gutachtens eine Frist von drei Wochen, die übrigen Mitglieder haben je drei Tage Zeit, um Einsicht von der Dissertation zu nehmen.

§ 5. Wenn keine anderen Anträge im Gutachten, auf der Zirkulationsliste oder in der Fakultät selbst gestellt werden, gilt die Dissertation für angenommen. Sonst wird über ihre Annahme diskutiert und in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit von der Fakultät entschieden. Jedes Fakultätsmitglied hat indessen das Recht, eine offene Abstimmung über die Annahme der Dissertation zu verlangen.

Die Dissertation muß innerhalb Jahresfrist nach Erteilung des Doktorgrades veröffentlicht werden.

Der Name des Antragstellers ist auf der Rückseite des Titelblattes zu nennen.

Die als Dissertation genehmigte Arbeit darf vor dem mündlichen Examen veröffentlicht werden, jedoch nicht in der Form einer Dissertation.

§ 6. Die mündliche Prüfung zerfällt in drei zeitlich getrennte Teile.

Der erste Abschnitt umfaßt die Fächer: Anatomie und Physiologie; der zweite die Fächer: allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, gerichtliche Medizin, Pharmakologie, medizinische Chemie; der dritte die Fächer: innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Ophthalmologie.

Die Zulassung des Kandidaten zum zweiten respektive dritten Abschnitt darf erst erfolgen, nachdem der vorhergehende bestanden ist. Jeder Abschnitt kann zweimal, jedoch nur als ganzes wiederholt werden.

Die Leistungen werden mit fünf Noten bewertet, wobei bedeutet: 1 ungenügend, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut, 5 sehr gut.

Die Entscheidung, ob der Kandidat einen Abschnitt bestanden hat oder nicht, findet in folgender Weise statt:

In jedem Abschnitt des Examens muß die Durchschnittsnote 3 erreicht sein. Wenn der Kandidat aber in einem Fache eines Abschnittes die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2 erhalten hat, hat er den Abschnitt nicht bestanden.

Der Kandidat hat die Prüfung nur in demjenigen Abschnitt zu wiederholen, den er nicht bestanden hat.

Die Prüfungszeit für das einzelne Fach darf 20 Minuten nicht überschreiten. Während der ganzen Prüfung soll außer dem Examinator wenigstens noch ein Mitglied der Fakultät anwesend sein.

Jeder Examinator hat sofort nach Beendigung seiner Prüfung schriftlich und geheim seine Note dem Dekane zu übergeben.

§ 7. Doktoranden, welche die Zeugnisse über die bestandenen eidgenössischen Medizinalprüfungen beibringen, können von der Ablegung einer mündlichen Prüfung befreit werden. Außer diesen Prüfungszeugnissen werden keine weiteren Ausweise von ihnen verlangt. Der Doktorgrad wird den Betreffenden nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät in mündlicher Abstimmung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit erteilt.

§ 8. Der Grad des „Docto<sup>r</sup> medicinæ“ wird ohne Beifügung einer besonderen Bezeichnung verliehen.

§ 9. Sofort nach befriedigender Absolvierung des dritten Teilexamens erhält der Kandidat ein Zeugnis über die abgelegte Prüfung mit Angabe der in den einzelnen Fächern erzielten Noten. In diesem Zeugnisse wird mitgeteilt, daß die Prüfung mit Erfolg bestanden wurde, daß aber die erfolgreiche Absolvierung dieses Examens allein (ohne Dissertation) zur Führung des Doktorstitels nicht berechtige.

Die Ausfertigung des Doktordiplomes findet erst statt, nachdem alle drei Teile des mündlichen Examens bestanden sind, und nachdem die Dissertation gedruckt und in 200 Exemplaren eingereicht worden ist.

§ 10. Die medizinische Fakultät verleiht außerdem noch die Doktorwürde „honoris causa“ in Anerkennung hervorragender Verdienste.

§ 11. Die Gebühr für die Erlangung der Doktorwürde durch das Doktor-examen beträgt Fr. 320. Diese Gebühr ist in drei Raten jeweilen vor der Einladung zu den drei Prüfungsabschnitten zu entrichten, wobei die ersten Male je Fr. 100, das dritte Mal Fr. 120 bezahlt werden müssen. Die Prüfungsgebühr wird, wenn der Kandidat das Examen nicht bestanden hat, nicht zurückgestattet, doch braucht sie bei Wiederholung der Prüfung nicht noch einmal entrichtet zu werden.

Für die Ärzte, welche die eidgenössische Medizinalprüfung bestanden haben, beträgt die Gebühr Fr. 300, wovon wie von der obigen Summe je Fr. 10 dem

Kanton Bern, Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der 219 philosoph. Fakultät der Hochschule (philosoph.-philolog.-histor. Sektion.

Pedell, Fr. 10 der Stadtbibliothek und Fr. 20 der Witwen- und Waisenkasse abzutreten sind.

§ 12. Die Fakultät bestimmt die Frist, nach welcher eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann; die Wiederholung darf aber nicht vor Ablauf von drei Monaten stattfinden.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dieses Reglement ist das Doktorreglement vom 22. Februar 1889 aufgehoben.

**61. 7. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (philosophisch-philologisch-historische Sektion).** (Vom 26. Oktober 1909.)

Die Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern, gestützt auf Art. 53, Ziff. 4, des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, erlässt folgendes Reglement:

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doktorwürde in der philosophischen Fakultät geschieht schriftlich bei dem Dekan der Fakultät.

§ 2. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

- a. eine Dissertation im Manuskript in einer der modernen Hauptsprachen oder in lateinischer Sprache, mit hinreichenden Ausweisen über die Entstehung der Arbeit. Ausnahmsweise kann an Stelle der Dissertation im Manuskript eine Druckschrift angenommen werden. Der Dissertation ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Kandidat sie ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe;
- b. ein Curriculum vitae des Kandidaten, das in derselben Sprache wie die Dissertation zu verfassen ist;
- c. Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung und mindestens dreijährige akademische Studien. Von Doktoranden, die von auswärts kommen und eine fertige Dissertation mitbringen, wird der Nachweis der Reife für die Prima einer höhern Lehranstalt oder ein anderer gleichwertiger Ausweis, sowie ein einsemestriges Studium an der hiesigen Universität verlangt;
- d. ein Sittenzeugnis;
- e. eine Summe von 325 Franken.

Unbemittelten Kandidaten kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 3. Die philosophische Fakultät zerfällt in Rücksicht der Doktorprüfungen in zwei Abteilungen:

1. in die philosophisch-philologisch-historische und
2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Der Kandidat bestimmt drei Fächer aus einer Abteilung (s. § 4), in denen er examiniert werden will, wobei das Fach, aus dem die Dissertation ist, als Hauptfach gilt.

§ 4. In der philosophisch-philologisch-historischen Sektion gelten als Prüfungsfächer:

1. Philosophie; — 2. Psychologie; — 3. griechische Sprache, Literatur und Altertümer; — 4. lateinische Sprache, Literatur und Altertümer; — 5. germanische Philologie; — 6. neuhochdeutsche Sprache und Literatur; — 7. romanische Philologie oder altfranzösische Sprache und Literatur; — 8. neufranzösische Sprache und Literatur; — 9. italienische Sprache und Literatur; — 10. englische Sprache und Literatur; — 11. semitische Sprachen und Literaturen; — 12. vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen; — 13. indische Sprachen und Literaturen; — 14. Allgemeine Geschichte; — 15. Schweizergeschichte; — 16. Kunstgeschichte; — 17. Geographie (physikalische Geographie, Völker- und Länderkunde); — 18. Nationalökonomie.

Für die Fächer 3 und 4, 5 und 6, 7 und 8 gilt die Bestimmung, daß, wenn eines von ihnen als Hauptfach gewählt wird, das andere ein obligatorisches Nebenfach bildet. Für das Fach 15 gilt die Bestimmung, daß dann, wenn es als Hauptfach gewählt wird, Fach 14 als Nebenfach gewählt werden muß.

§ 5. Ist die Dissertation in Bern gemacht worden, so steht dem Professor, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden ist, Bericht und Antrag zu. Handelt es sich um eine auswärtige Dissertation, so haben die Vertreter des Faches sie zu begutachten.

Nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen worden ist, wird zum Examen geschritten. Andernfalls wird der Kandidat abgewiesen und erhält die nach § 2 erlegte Summe nach Abzug einer Gebühr von 30 Franken für Prüfung der Dissertation zurück.

§ 6. In den einzelnen Fächern examinieren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn mehrere Professoren desselben Faches an der Hochschule tätig sind, so examinieren sie abwechselnd.

§ 7. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten aus jedem Fach drei Fragen vorgelegt, von denen er je eine schriftlich, ohne Hülfsmittel, unter Aufsicht des betreffenden Examinators zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen im Maximum je 4 Stunden Zeit eingeräumt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt wurde, der Fakultät nach Beendigung des mündlichen Examens Bericht. Kandidaten, die das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben, können die Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern erlassen werden. Kandidaten, welche sich unerlaubter Hülfsmittel bedienen, werden als durchgefallen (s. § 10) betrachtet.

§ 8. Das mündliche Examen findet in einer Fakultätssitzung statt und ist öffentlich. Es dauert im Hauptfach wenigstens 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Die Beurteilung geschieht in der Sitzung der Fakultät durch die Examinatoren. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Doktoranden entscheidet, so wird dem Kandidaten die Doktorwürde entweder summa cum laude oder magna cum laude oder cum laude oder rite erteilt und ihm das Handgelübde (s. § 12) abgenommen<sup>1)</sup>. Beliebige Unterbrechungen des Examens sind gestattet. Wer nach Beginn des Examens ohne ärztliches Zeugnis zurücktritt, ist als durchgefallen zu betrachten.

§ 9. Das Doktordiplom wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem seine Dissertation gedruckt und der Fakultät in vorschriftsgemäßer Form<sup>2)</sup> und den Anweisungen des Referenten entsprechend in 180 Exemplaren abgeliefert ist. Ist der Kandidat dieser Pflicht nicht innerhalb eines Jahres nach bestandenem Examen nachgekommen, so ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären.

§ 10. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurückbezahlt. Eine Wiederholung des Examens wird zweimal gestattet, und zwar mit Zwischenräumen von wenigstens einem halben Jahre.

§ 11. Über die von dem Kandidaten bezahlte Gebühr wird nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms in folgender Weise verfügt: Fr. 25 fallen an die Witwen- und Waisenkasse, Fr. 10 an die Stadtbibliothek, Fr. 15 an die Fakultätskasse, Fr. 15 erhält der Abwart der Hochschule, und der Rest

<sup>1)</sup> Die Formel, welche der Dekan dem Doktoranden nach beendigter Prüfung vorspricht und auf welche der Doktorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Ich gelobe, der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stets Ehre zu machen; ich verspreche der Wissenschaft, der ich mich gewidmet habe, stets, soviel ich vermag, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine ernste und hohe Aufgabe zu betrachten.“

<sup>2)</sup> Das heißt, auf dem Titel versehen mit der Bezeichnung: „Inaugural-Dissertation der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde, vorgelegt von N. N.“ und mit dem vom Dekan unterschriebenen und mit Datum versehenen Vermerk: „Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn oder der Herren Prof. N. N. ange nommen.“

ist unter die Examinatoren, den Dekan und den Sekretär gleichmäßig zu verteilen.

§ 12. Die philosophische Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Personen von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu erteilen. Es geschieht dies durch geheime Abstimmung, wobei der zu dieser Würde Vorgeschlagene als abgelehnt gilt, wenn er mehr als zwei Stimmen nicht erhält.

§ 13. Alle Kandidaten, die vor dem Wintersemester 1909/10 immatrikuliert worden sind, können auf ihren Wunsch nach dem alten Reglement geprüft werden.

§ 14. Hiermit wird das Reglement vom 23. Dezember 1898 aufgehoben.

---

**62. 8. Université de Lausanne. Règlement pour la préparation pédagogique des candidats à l'enseignement secondaire. (Du 16 juillet 1909.)**

Art. 1<sup>er</sup>. Les candidats à l'enseignement secondaire dans le canton de Vaud doivent s'inscrire pour le cours de pédagogie générale qui comporte deux semestres d'études et de démonstrations pratiques, en tout 2 heures par semaine.

Art. 2. Les candidats doivent participer aux conférences dirigées par les professeurs de la faculté à laquelle ils appartiennent, et prendre part, dès le 3<sup>me</sup> semestre d'études, aux exercices de didactique spéciale (leçons, corrections) qui auront lieu, sous la direction de la faculté, dans les établissements secondaires.

Art. 3. Un examen de pédagogie théorique est obligatoire. Il peut avoir lieu dès la fin du second semestre, si le candidat le demande. Cet examen sera passé devant une commission composée de trois membres : 1<sup>o</sup> le doyen de la faculté ou son remplaçant ; — 2<sup>o</sup> le professeur de pédagogie ; — 3<sup>o</sup> un expert désigné par le département de l'Instruction publique.

Art. 4. Le conseil de la faculté apprécie les aptitudes pédagogiques des candidats en tenant compte :

1<sup>o</sup> Pour la faculté des lettres : a. de la note de l'examen théorique visé à l'art. 3 ; — b. des notes obtenues au cours des exercices pratiques faits dans les établissements secondaires ; — c. des appréciations des professeurs de la faculté qui ont dirigé les conférences.

2<sup>o</sup> Pour la faculté des sciences : a. de la note de l'examen théorique visé à l'art. 3 ; — b. des notes moyennes semestrielles des exercices pratiques (leçons, conférences).

Art. 5. Le certificat d'aptitude à l'enseignement secondaire est conféré par l'université sur le préavis de la faculté ; il ne peut être délivré qu'après que le candidat a obtenu le diplôme de licencié.

Art. 6. Les facultés intéressées élaboreront, s'il y a lieu, un règlement d'exécution.

*Dispositions transitoires.*

Art. 7. Le présent règlement entrera en vigueur le 15 octobre 1909. Les candidats immatriculés depuis un semestre, à cette date, seront dispensés de l'examen de pédagogie théorique.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 16 juillet 1909.

---

**63. 9. Loi autorisant la fondation dénommée „Caisse de subsides pour les étudiants suisses du gymnase et de l'université“ de Genève. (Du 9 octobre 1909.)**

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Genève fait savoir que :

Le Grand Conseil, vu la loi du 1<sup>er</sup> mars 1876 sur la création d'une caisse de subsides pour les étudiants du gymnase et de l'université ; vu la loi du

10 juin 1876 accordant à cette caisse le caractère d'une fondation aux termes de la loi générale du 22 août 1849 sur les fondations; vu la requête du comité de ladite caisse en date du 17 mai 1909; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète ce qui suit:

Art. 1<sup>er</sup>. Les statuts de la fondation dénommée „Caisse de subsides pour les étudiants suisses du gymnase et de l'université“, tels qu'ils sont formulés dans la susdite requête et qui demeurent annexés à la présente loi, sont approuvés.

Art. 2. Vu son but d'utilité publique, cette fondation est autorisée pour une période de 30 ans, sous les réserves indiquées dans l'article 142 de la constitution et dans la loi du 22 août 1849 sur les fondations.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le neuf octobre mil neuf cent neuf, sous le sceau de la république et les signatures du président et du secrétaire du Grand Conseil.

Le Conseil d'Etat, vu la loi constitutionnelle sur le referendum facultatif du 25 mai 1879, modifiée par la loi constitutionnelle du 18 février 1905 et la loi organique sur le referendum facultatif et le droit d'initiative du 17 janvier 1906; considérant que le texte de la loi du 9 octobre 1909, autorisant la fondation dénommée „Caisse de subsides pour les étudiants suisses du gymnase et de l'université“, a été publié le 20 octobre 1909 dans la *Feuille d'Avis*; considérant que le délai de 30 jours dès la publication est expiré le 19 novembre 1909 sans qu'aucune demande de votation populaire ait été formulée par les électeurs,

arrête:

De promulguer la loi ci-dessus pour être exécutoire dès le jour de demain.

*Statuts de la caisse de subsides pour les étudiants suisses du gymnase et de l'université.*

Art. 1<sup>er</sup>. La fondation dite „caisse de subsides pour les étudiants genevois du gymnase et de l'université“ est régie, sous le nom de „caisse de subsides pour les étudiants suisses du gymnase et de l'université“, pour une nouvelle période de 30 ans, par les présents statuts. Elle est, en outre, soumise à toutes les stipulations de la loi générale sur les fondations du 22 août 1849.

Art. 2. La fondation a pour but :

1<sup>o</sup> de subventionner à Genève, pour leurs études, des élèves réguliers des deux classes supérieures du gymnase ainsi que des étudiants ou étudiantes de l'université, à condition : a. qu'ils soient genevois ou suisses d'autres cantons avec la réserve pour ces derniers que leur famille soit domiciliée dans le canton de Genève; b. qu'ils se soient distingués par leur travail et leurs aptitudes;

2<sup>o</sup> d'aider pour leurs études ultérieures dans un autre canton ou à l'étranger, des étudiants ou étudiantes de nationalité genevoise, qui sont munis d'un certificat de maturité du gymnase ou d'un grade de l'université et qui se sont distingués par leurs aptitudes et leur travail.

Art. 3. L'avoir de la caisse se compose du fonds capital, qui est inaliénable, et du fonds disponible.

Art. 4. Le fonds capital est formé :

- a. de la somme de cinquante mille francs, déjà versée par l'Etat, en conformité des lois du 1<sup>er</sup> mars et du 10 juin 1876;
- b. de la somme de trois mille six cent cinquante francs souscrite par les fondateurs (MM. Jean-Ch. Gallissard de Marignac, Emile Plantamour, Auguste Turrettini, Gustave Revilliod, Frédéric Necker, Arthur Chenevière, Gustave Ador, Louis Jousserandot, Carl Vogt et Antoine Verchère);
- c. des dons et legs qui seront faits à la fondation sans destination spéciale;
- d. d'une somme de 15,000 francs prise sur la disponibilité actuelle;

e. d'un prélèvement de 5% sur le produit des intérêts annuels du fonds capital.

Art. 5. Le fonds disponible est formé :

a. du 95% des intérêts annuels du fonds capital ;

b. d'un prélèvement de 1% sur la part de l'Etat dans le produit des inscriptions aux cours universitaires ;

c. d'un prélèvement de 10% sur les droits d'inscription des élèves réguliers des deux classes supérieures du gymnase ;

d. des remboursements effectués volontairement par les personnes à qui des subsides auront été accordés ;

e. de toutes les autres recettes qui ne sont pas affectées au fonds capital.

Art. 6. La gestion de la caisse est confiée à un comité de sept membres. Il est présidé par le président du département de l'Instruction publique et comprend, en outre, le directeur du collège, un membre nommé par le Conseil d'Etat, trois par le sénat universitaire et un par les maîtres des deux classes supérieures du gymnase.

Art. 7. Les demandes de subsides sont adressées au comité par écrit, et avec motifs à l'appui.

Après enquête sur les mérites et les aptitudes des postulants, le comité fixe la quotité, l'emploi et la durée de chaque subside.

Art. 8. En cas de dissolution de la fondation pour quelque cause que ce soit, son avoir sera de plein droit acquis à la caisse de l'Etat.

## Nachtrag.

### 64. 1. Verordnung über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Bildungsanstalten des Kantons Bern. (Vom 6. März 1907.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in weiterer Ausführung der §§ 23 und 25 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,

beschließt:

§ 1. Den Fachschulen (Lehrwerkstätten und dergleichen), sowie den gesondert veranstalteten Fachkursen fällt die Aufgabe zu, durch zusammenhängende Lehrkurse und periodische Einzelkurse, an denen sowohl Arbeitnehmer als Arbeitgeber sich beteiligen können, dem Gewerbestand Ausbildungsglegenheiten zu bieten und dadurch seine Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit zu heben.

Diese Schulen sind verpflichtet, Lehrplan und Reglement der Direktion des Innern zur Genehmigung einzureichen.

Die Direktion des Innern ist befugt, Kursen, die neben schon bestehenden gleichartigen Fachkursen oder Fachschulen eingerichtet werden wollen, die Unterstützung und Anerkennung zu versagen. Ebenso ist sie befugt, von sich aus als notwendig und zweckmäßig befundene Kurse zu veranstalten.

§ 2. Für die Techniken sind die besonderen kantonalen Dekretsbestimmungen maßgebend.

§ 3. Die gewerblichen Fortbildungsschulen (Zeichen-, Handwerker- oder Gewerbeschulen, Anstalten für berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts etc.) haben die Aufgabe, den männlichen oder weiblichen Lehrlingen und Gehülfen des Handwerker- und Gewerbestandes in Ergänzung der Werkstattlehre diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die zur Erlernung und Ausübung ihres Berufes erforderlich sind und ihnen das Bestehen der gesetzlichen Lehrlingsprüfung und die Erlangung des Lehrbriefes ermöglichen.